

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Mai 1970

Nummer 41

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20340	22. 4. 1970	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Innenministers	297
223	20. 4. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Lernmittelfreiheitsgesetzes	298
223 222	21. 4. 1970	Bekanntmachung über eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen	299
232	21. 4. 1970	Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes . .	299
	17. 4. 1970	2. Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Belecke nach Brilon und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf	299
	21. 4. 1970	Verordnung über die Bestimmung der Erhebungsstellen nach dem Volkszählungsgesetz 1970	300
	11. 5. 1970	Öffentliche Bekanntmachung betr. Errichtung und Betrieb einer kritischen Anordnung auf dem Gelände der Kernforschungsanlage Jülich GmbH. im Staatsforst Hambach bei Jülich	300

20340

**Verordnung
zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen
ausgestatteten Dienstvorgesetzten
im Geschäftsbereich des Innenministers**

Vom 22. April 1970

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 70) wird verordnet:

§ 1

Zu Dienstvorgesetzten im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung bestimme ich, soweit sich ihre

Eigenschaft als Dienstvorgesetzter nicht bereits aus § 15 Abs. 3 Satz 1 der Disziplinarordnung ergibt,

die Regierungspräsidenten,
den Präsidenten des Statistischen Landesamtes,
den Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung,
den Leiter der Landesrentenbehörde,
die Polizeipräsidenten,
die Polizeidirektoren,
die Leiter der Polizeiämter,
die Oberkreisdirektoren als Leiter der Kreispolizeibehörden,
den Direktor der Wasserschutzpolizei,
den Direktor des Polizei-Instituts Hilstrup,
den Direktor des Landeskriminalamtes,
den Direktor der Bereitschaftspolizei,
den Leiter der Höheren Landespolizeischule,
die Leiter der Landespolizeischulen mit Ausnahme der Landespolizeischule für Diensthundführer,
den Leiter der Landeskriminalschule,
die Abteilungsführer der Bereitschaftspolizeiabteilungen,
den Leiter des Fernmeldedienstes der Polizei,
den Leiter der Polizei-Beschaffungsstelle,
den Direktor der Landesfeuerwehrschule,
für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Landesbeamten meines Geschäftsbereiches.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 1970

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1970 S. 297.

223

Bekanntmachung der Neufassung des Lernmittelfreiheitsgesetzes

Vom 20. April 1970

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 263) wird nachstehend der Wortlaut des Lernmittelfreiheitsgesetzes in der vom 1. Januar 1970 an geltenden Fassung bekanntgemacht:

Düsseldorf, den 20. April 1970

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (Lernmittelfreiheitsgesetz — LFG) in der Fassung der Bekanntmachung

Vom 20. April 1970

§ 1

Lernmittelkosten

(1) Vom Beginn des Schuljahres 1970/71 an tragen für die Schüler der öffentlichen Schulen die Schulträger nach Maßgabe dieses Gesetzes die Aufwendungen, die für die Beschaffung von Lernmitteln für diese Schüler erforder-

lich sind. Für die Schüler der privaten Ersatzschulen trägt das Land vom Beginn des Schuljahres 1970/71 an nach Maßgabe dieses Gesetzes die Aufwendungen, die für die Beschaffung von Lernmitteln für diese Schüler erforderlich sind.

(2) Der Kultusminister setzt im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister durch Rechtsverordnung für jede Klasse (Stufe, Semester) getrennt nach Schulformen, Schultypen und Schularten den Betrag fest, der den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel entspricht (Durchschnittsbetrag). Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Schulen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 Schulverwaltungsgesetz.

(2) Private Ersatzschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Privatschulen, denen nach § 37 Schulordnungsgesetz die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis zum Betrieb der Schule erteilt worden ist.

(3) Für Konservatorien gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, daß die Lernmittelkosten nur insoweit gemäß § 1 Abs. 1 zu tragen sind, als an den Konservatorien nach einem von der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 1 Schulverwaltungsgesetz festgesetzten oder genehmigten Lehrplan berufsbildender Unterricht erteilt wird und hierfür Lernmittel beschafft werden müssen.

§ 3

Lernmittel

(1) Lernmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die vom Kultusminister genehmigten, notwendigen, an den einzelnen Schulen eingeführten und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher.

(2) Schulbücher, die von den Schülern im Schuljahr nur kurzfristig benötigt werden, sind keine Lernmittel, sondern gehören zu den Lehrmitteln; sie werden den Schülern leihweise überlassen.

§ 4

Beschaffung der Lernmittel

Die Schüler erhalten für jedes Schuljahr zu Lasten des Kostenträgers nach § 1 Abs. 1 einen ausschließlich zum Erwerb von Lernmitteln bestimmten Gutschein, der auf den jeweiligen Durchschnittsbetrag nach § 1 Abs. 2 ausgestellt ist und für den sie im freien Handel Lernmittel erwerben. Erreichen die zur Beschaffung der Lernmittel erforderlichen Aufwendungen nicht den Durchschnittsbetrag, so ist der Gutschein auf den entsprechend niedrigeren Betrag auszustellen. Der Kostenträger ist nicht verpflichtet, die Aufwendungen zu erstatten, die den Durchschnittsbetrag übersteigen.

§ 5

Durchführung des Gesetzes

(1) Der Kultusminister regelt das Genehmigungsverfahren, in dem geprüft wird, ob ein Schulbuch für den Gebrauch in Schulen geeignet ist.

(2) Der Kultusminister bestimmt, welche Schulbücher nach Art, Fach und Schulklasse gemäß § 3 Abs. 1 notwendig und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmt sind.

(3) Der Kultusminister bestimmt die Stellen, die nach § 3 Abs. 1 für die Einführung der Schulbücher zuständig sind.

(4) Der Kultusminister regelt im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung, Aufbewahrung, Ausgabe, Einlösung und Abrechnung der Gutscheine. Er kann insbesondere für alle Schulträger verbindlich die Inanspruchnahme einer von ihm zu benennenden Abrechnungsstelle vorschreiben.

(5) Der Kultusminister erläßt die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Höhere Fachschulen für Sozialarbeit

Für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit tritt im Rahmen dieses Gesetzes an die Stelle des Kultusministers der Arbeits- und Sozialminister.

§ 7

Inkrafttreten¹⁾

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 29. Juni 1965. Die Änderungen aus Art. I des Gesetzes zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 263) sind am 1. Januar 1970 in Kraft getreten.

— GV. NW. 1970 S. 298.

223
222

Bekanntmachung über eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen

Vom 21. April 1970

Die Landesregierung hat im Hinblick auf Artikel I des Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 448) und auf Artikel I Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 448) in einer Vereinbarung mit den Evangelischen Landeskirchen vom 28. November 1969/29. Dezember 1969 u. a. folgendes erklärt:

„§ 1

(1) Die Landesregierung wird dafür eintreten, daß an jeder Abteilung einer Pädagogischen Hochschule Lehrstühle für evangelische Theologie, soweit sie für die Ausbildung von Lehrern notwendig sind, in angemessener Zahl eingerichtet werden. Das gilt auch, wenn eine Pädagogische Hochschule nicht in Abteilungen gegliedert ist.“

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1969 (GV. NW. S. 448) wurde folgendes vereinbart:

„§ 2

(1) Bei der Besetzung der in § 1 Abs. 1 genannten Lehrstühle wird das Schlußprotokoll zu Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und Artikel 11 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 angewandt. ...“

Die hierzu der Vereinbarung beigelegte Protokollnotiz lautet:

„Das Schlußprotokoll zu Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und Artikel 11 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 wird in dieser Regelung auch auf nichtordinierte Theologen angewandt.“

Düsseldorf, den 21. April 1970

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

— GV. NW. 1970 S. 299.

232

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes

Vom 21. April 1970

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), und des § 103 Abs. 3 Satz 4 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

Artikel I

Der § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 281), erhält folgende Fassung:

§ 4

Zulässigkeit von Festsetzungen im Bebauungsplan

In den Bebauungsplan können auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 der Landesbauordnung sowie Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgenommen werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Für den Minister für Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten
Der Justizminister

Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1970 S. 299.

2. Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Belecke nach Brilon und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf

Vom 17. April 1970

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Westfälische Landes-Eisenbahn AG in Lippstadt mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Belecke (km 25,800) bis Soest Süd (km 49,435) der Strecke Brilon Stadt—Belecke—Soest.

Zugleich genehmige ich den Abbau dieses Streckenabschnittes.

Düsseldorf, den 17. April 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Beine

— GV. NW. 1970 S. 299.

**Verordnung
über die Bestimmung der Erhebungsstellen
nach dem Volkszählungsgesetz 1970**

Vom 21. April 1970

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird nach Anhörung des Landtagsausschusses für Innere Verwaltung verordnet:

§ 1

Erhebungsstellen für die Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung 1970 nach dem Gesetz über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1970) vom 14. April 1969 (BGBl. I S. 292) sind die Gemeinden. Ihnen obliegt die Bestellung geeigneter Personen als Zähler.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1970 S. 300.

**Öffentliche Bekanntmachung
betr. Errichtung und Betrieb einer kritischen Anord-
nung auf dem Gelände der Kernforschungsanlage
Jülich GmbH. im Staatsforst Hambach bei Jülich**

Vom 11. Mai 1970

Der Arbeits- und Sozialminister und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258), zuständige Genehmigungsbehörde folgendes bekannt:

Die Kernforschungsanlage Jülich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, hat die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1429), zur Errichtung und zum Betrieb einer kritischen Anordnung (Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen) auf ihrem Gelände im Staatsforst Hambach bei Jülich beantragt.

In der Anlage sollen im Rahmen von kritischen Experimenten (Null-Energie-Experimente) neutronenphysika-

liche Daten nuklearer Systeme ausgemessen werden. Die thermische Leistung der kritischen Anordnung beträgt max. 50 Watt, die pro Woche erzeugte Energie wird 300 Wattstunden nicht übersteigen.

Die kritische Anordnung soll in der Halle des Instituts für Reaktorentwicklung innerhalb einer Zelle aus Betonformsteinen von 1 bis 1,50 m Dicke errichtet werden. Die Zelle ist allseitig abgeschlossen. Der Kern der Anordnung besteht aus einer äußeren und einer inneren Zone. In der äußeren Zone werden stabförmige Brennstoff-Moderator-Brennelemente zwischen zwei Gitterplatten gehalten. Als Kernbrennstoff wird bis zu 93 % mit dem Isotop 235 angereichertes Uran verwendet, das mit Zirkonhydrid als Moderator homogen vermischt ist. Brennstoff und Moderator sind in gasdichten Edelstahlhüllen eingeschlossen. In die innere Zone können Thermionik-Brennstäbe eingesetzt werden. Der Kernbrennstoff ist auch bei diesen Brennstäben gasdicht eingeschlossen. Die innere Zone wird bei Störungen schnell aus dem Kern ausgefahren. Dadurch wird die kritische Anordnung abgeschaltet (erste Abschalteinrichtung). Der Kern der Anordnung ist von einem Berylliumreflektor umgeben. Eine zweite Abschalteinrichtung der kritischen Anordnung besteht darin, daß ein Teil des Reflektors beweglich ist und im Störfall vom Kern entfernt wird. Beide Abschalteinrichtungen werden über ein Schutzsystem automatisch betätigt. Die Leistungsregelung erfolgt dadurch, daß kleine Reflektoreinheiten zum Kern hin- oder von ihm wegbewegt werden. Wegen der geringen thermischen Leistung (50 Watt) ist ein besonderes Kühlsystem nicht erforderlich. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, daß selbst beim größten anzunehmenden Unfall wegen der geringen Leistung, des eingebauten Verriegelungs- und Schutzsystems sowie der sonstigen vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen eine Gefährdung der Umgebung ausgeschlossen ist.

Der Antrag auf Genehmigung des Vorhabens wird hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung vom 20. Mai 1960 (BGBl. I S. 310), geändert durch Verordnung vom 25. April 1963 (BGBl. I S. 208), öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen im Gebäude des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horion-Platz 1, Zimmer 153, und im Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren in Düren, Aachener Straße 24, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind binnen eines Monats, von dem auf die Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tage an gerechnet, tunlichst schriftlich in drei Ausfertigungen beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen oder zur Niederschrift beim Arbeits- und Sozialminister oder beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren vorzubringen. Durch Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung).

Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird hiermit der Termin auf den 26. Juni 1970, 10 Uhr, im kleinen Sitzungssaal (Raum 108) der Kreisverwaltung Jülich anberaumt. Die Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung).

— GV. NW. 1970 S. 300.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.